

angelegenheiten darstellen, als Rechtsnachfolger eingetreten ist. Dies ist z. B. für den zwischen Preußen und den Vereinigten Staaten von Amerika geschlossenen Reisbegünstigungsvertrag seinerzeit anerkannt worden. Soweit die preussischen Staatsverträge aber Angelegenheiten betreffen, die nicht ausschließlich Reichsangelegenheiten darstellen, sind diese Verträge dadurch, daß Preußen sich mit den anderen deutschen Bundesstaaten zum Reich verbunden und auf das Reich einen wesentlichen Teil seiner Staatsfunktionen übertragen hat, überhaupt nicht berührt worden. Dies ist z. B. für den zwischen Preußen und den Vereinigten Staaten von Amerika geschlossenen Auslieferungsvertrag v. 16. Juni 1852 in einem von dem nach Amerika geschickten Senfner Terlingen angestregten Habeas corpus-Verfahren von dem höchsten Gerichtshof der Vereinigten Staaten in der Entscheidung v. 24. Febr. 1902 anerkannt worden (mitgeteilt in der D.-Jur.Zeit. 1902 S. 348 VI); der amerikanische Gerichtshof hat sich darauf berufen, daß auch das Deutsche Reich wiederholt den Fortbestand des Auslieferungsvertrages anerkannt habe.

Artikel 12.

Dem Kaiser steht es zu, den Bundesrat und den Reichstag zu berufen, zu eröffnen, zu vertagen und zu schließen.

- I. Die Prerogative des Kaisers.
- II. Die Berufung.
- III. Die Eröffnung.
- IV. Die Vertagung.
- V. Die Schließung.

I. Die Prerogative des Kaisers.

Die ausschließliche Befugnis des Kaisers zur Berufung, Eröffnung, Vertagung und Schließung des Bundesrats und Reichstags ist eine Einrichtung, die, mag auch ihre praktische Bedeutung mit Rücksicht auf andere, das freie Ermessen des Kaisers hierbei einschränkende Verfassungsvorschriften nicht allzu groß sein, doch bei voller Wahrung des konstitutionellen Charakters des Reichs und unbeschadet der Tatsache, daß das Reich keine Monarchie im eigentlichen Sinne des Wortes ist, die monarchische Spitze des Reichs entschieden zum Ausdruck bringt. Dieses Recht ist ein weiterer Beleg für die sehr komplizierte Konstruktion der höchsten Gewalt im Reich, für die das Prinzip einer wechselseitigen Beschränkung der Reichsverwaltung und des Bundesrats wesentlich ist. Nicht nur die gesetzgebenden Körperschaften des Reichs, sondern mit dem Bundesrat sogar derjenige Faktor, der auch auf dem Gebiete der Verwaltung in gewissen Grenzen die höchste Staatsgewalt innehat, können ohne einen kaiserlichen Willensakt ihre Tätigkeit nicht beginnen und müssen sie auf den Befehl des Kaisers aufgeben oder wenigstens unterbrechen — vorbehaltlich der aus Art. 13, 14, 25, 26 und 69 R.V. sich für das freie Ermessen des Kaisers ergebenden Beschränkungen.

Die Berufung bedeutet den Ruf an den Bundesrat und Reichstag, sich am Orte der Tagung zu versammeln.

Die Eröffnung bedeutet die der Berufung und der Versammlung folgende Aufforderung, die Tätigkeit zu beginnen.